

## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-  
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

### Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



### Amfliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen  
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift  
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und  
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

N<sub>o.</sub> 15.

Mittwoch, den 13. April

1870.

— Der Reichstag hat in der letzten Woche eine erhebliche Anzahl von Vorlagen und Anträgen berathen und zum Theil erledigt.

Der Bundeshaushalts-Etat für 1871 ist in zweiter Lesung unverändert zur Annahme gelangt.

Bei der Berathung eines Antrages auf baldmöglichste Vorlage eines Gesetzes zur Abänderung der Militärstrafgesetze und der Militärgerichtsbarkeit erklärte der Kriegs-Minister von Roon, daß die Militärstrafgesetzgebung sich unzweifelhaft der allgemeinen Landesgesetzgebung anzuschließen habe, und daß demgemäß bei Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs auch das Militärstrafgesetz gewisse Aenderungen erfahren müsse. Es sei deshalb auch eine Umarbeitung desselben bereits vollendet und nur deshalb noch nicht zur weiteren Erledigung gekommen, weil es noch zweifelhaft sei, ob das allgemeine Strafgesetzbuch in dieser Session zu Stande kommen werde.

Inzwischen ist die Berathung des Strafgesetzbuchs im Reichstage soweit vorgeschritten, daß die zweite Lesung im Laufe dieser Woche sicher zum Abschlusse gelangen dürfte. Bei der dritten Lesung, welche voraussichtlich erst nach den Sitzungen des Zollparlamentes stattfinden wird, dürfte hoffentlich auch in den wichtigen Abschnitten, in Bezug auf welche die Ansichten bisher sehr weit auseinandergehen, ein Boden für die schließliche Verständigung gefunden werden.

— Die Mehrheit des Reichstages bewilligte die Ansätze im Bundeshaushalt, wie sie vom Bundespräsidium beantragt waren.

— Nachdem der Zoll-Bundesrath am Montag durch den Bundeskanzler Grafen von Bismarck eröffnet worden ist und seine Arbeiten, namentlich in Bezug auf die Abänderung des Zolltarifs, alsbald begonnen hat, wird die Berufung des Zollparlamentes vermuthlich zum 22. April erfolgen.

Der Reichstag, dessen Mitglieder zugleich dem Zollparlament angehören, wird seine Arbeiten, soweit möglich, neben demselben fortsetzen, am demnächst die weiteren wichtigen Berathungen über das Strafgesetzbuch, über den Unterstüzungswohnsitz ic., sowie über noch zu erwartende Vorlagen nach dem Schlusse des Zollparlamentes (etwa Mitte Mai) wieder aufnehmen.

— Ein Artikel der „Prov.-Corresp.“ über den am 15. October erfolgenden Ablauf der gegenwärtigen Landtagsperiode schließt: Je wichtiger die Landtagsaufgaben auch in der nächsten ordentlichen Session sein werden, desto mehr wird sich die Nothwendigkeit geltend machen, die Möglichkeit der zeitigen Einberufung zu sichern. Die Regierung wird voraussichtlich vom Rechte der Krone zur Auflösung des Abgeordnetenhauses einige Zeit vor dem Ablauf der Periode Gebrauch machen.

\* Behufs des An- und Verkaufs roher Erzeugnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, für welchen es nach §. 55 der neuen Gewerbeordnung keines Legitimationscheines bedarf, ist neuerdings eine Erläuterung erlassen worden, nach welcher nach §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 dieser Verkehr nur dann gewerbesteuerfrei ist, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der 2meiligen Umgebung seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks an- oder verkauft. In allen übrigen Fällen ist der An- und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig, und es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines.

\* Der frühere übliche Brauch, wonach der König bei der Geburt eines demselben Elternpaare geborenen